



Rat der
Europäischen Union

022334/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/05/18

Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

5018/2/06
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 4
COMIX 7

FREIGABE

des Dokuments	5018/2/06 REV 2
vom	2. Mai 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Schengen-Bewertung zu FINNLAND – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Mai 2006 (17.05)
(OR. en)

5018/2/06

REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 4
COMIX 7

VERMERK

de	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für den	AStV/Rat
Betr.:	Schengen-Bewertung zu FINNLAND
	– Schlussfolgerungen des Rates

1. Die ordnungsgemäße Anwendung des Schengen-Besitzstands durch Finnland wurde gemäß dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (siehe SCH/Com-ex (98) 26 def.) und dem vom Rat am 2. Dezember 2004 gebilligten Vermerk über die Fortsetzung der Beratungen betreffend die Bewertung und Anwendung des Schengen-Besitzstandes, Aktionsprogramm und Zeitplan (siehe Dok. 15275/04 SCH-EVAL 70 COMIX 718) bewertet. Die Bewertung Finnlands wurde in Verbindung mit der Bewertung der vier übrigen Mitgliedstaaten der Nordischen Passunion, nämlich Dänemark, Island, Norwegen und Schweden, durchgeführt.
2. Es wurde ein ausführlicher Fragenkatalog beantwortet, und es fanden Besuche an den Grenzkontrollstellen der Seegrenzen, der Flughäfen und der Landgrenzen, in Konsulaten, im N.SIS und im SIRENE-Büro, in Polizeidienststellen und beim Personal der Datenschutzbehörde statt.

Die nachstehenden Bemerkungen und Empfehlungen sollten in Verbindung mit den einzelnen Berichten der Inspektionsteams gelesen werden, um ein Gesamtbild über die Bewertung zu erhalten.

RESTREINT UE

3. Finnland wendet den Schengen-Besitzstand im Großen und Ganzen auf sehr zufrieden stellende Weise an. Bei einigen Aspekten im Rahmen der Bewertung der nordischen Länder wurden Vorgehensweisen festgestellt, die sogar als optimale Praxis bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands angesehen werden könnten, was insbesondere für den Grenzschutz gilt.

In einigen anderen Punkten sollte Finnland jedoch Unzulänglichkeiten beseitigen und die Umsetzung des Besitzstands verbessern.

4. Die Grenzüberwachung und die Grenzkontrollen werden vom finnischen Grenzschutz auf einem so hohen Niveau durchgeführt, dass dies weiterhin allen EU-Mitgliedstaaten als Vorbild dienen kann, vor allem was die Überwachung der Seegrenzen anbelangt. Lediglich im Bereich der Ausrüstung wurden minimale Defizite festgestellt. Auch müsste der seit 2004 verzeichnete Personalabbau in Anbetracht des wachsenden Verkehrsaufkommens im Hafen von Helsinki überprüft werden.
5. Die Grenzkontrollen am Flughafen Helsinki wurden sehr positiv beurteilt, und das Bewertungsteam hat mehrere moderne und bestens geeignete Merkmale genannt. Die Kontrollen werden durch eine umfassende zwischenbehördliche Zusammenarbeit sowie Risikoanalysen unterstützt.
6. Der Grenzschutz an den Landgrenzen Finnlands wurde sehr positiv bewertet. Fast alle vorgestellten Elemente, besonders die allgemeine Strategie und die Risikoabschätzung, das Grenzüberwachungssystem, die internationale Zusammenarbeit und die zwischenbehördliche Koordination können als vorbildliche Praxis betrachtet werden. Es wird lediglich empfohlen, dass Finnland potenzielle Entwicklungen beim Grenzschutz auf der russischen Seite unter dem Aspekt etwaiger Konsequenzen für den Schengen-Raum auch weiterhin aus der Nähe verfolgt.
7. Bei der Bearbeitung von Visumanträgen in den beiden bewerteten Konsulaten wurden hinsichtlich vieler Aspekte die einschlägigen Anforderungen des Besitzstands erfüllt, einige Punkte gaben jedoch Anlass zur Sorge. In St. Petersburg z.B. schien die Zahl von Visumanträgen den Experten trotz beeindruckender baulicher Kapazitäten und Sicherheitsmaßnahmen im Vergleich zum Personalbestand sehr hoch. Ferner sollten sowohl die in Bezug auf die vom Antragsteller verlangte Information als auch die in Bezug auf das Erfordernis des persönlichen Erscheinens gehandhabte Praxis überprüft werden. Die Botschaft in Ankara und vor allem das Honorarkonsulat in Istanbul, bei dem eine größere Anzahl von Visumanträgen eingehen, gibt großen Anlass zu Besorgnis aufgrund unvollständiger Akten, der unvollständigen Bearbeitung von Anträgen, des potenziellen Fehlerrisikos oder Interessenkonflikte. Das Schengen-Bewertungsteam ist mittlerweile von Finnland über erste Abhilfemaßnahmen unterrichtet worden. Dieser Frage muss im Rahmen der Folgemaßnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

RESTREINT UE

8. An verschiedenen Stellen im Bericht wurden die Vorgehensweisen im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit als bewährte Praxis betrachtet. Die Ausführungen Finnlands zur Organisation seiner Strafverfolgungsbehörden und zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen den finnischen Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdiensten sowie einige Informationen über die Vereinbarungen im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit und einige schriftliche Zusatzinformationen konnten den ersten Eindruck vermitteln, dass Empfehlungen für eine bessere Abstimmung aller grenzüberschreitenden Operationen in Verbindung mit der schweren und organisierten Kriminalität ausgesprochen werden sollte.
9. Das Niveau des Datenschutzes in Finnland wurde als beeindruckend empfunden. Es wurde angeregt, ein manuelles oder automatisiertes System zu entwickeln, das zumindest gelegentlich die Protokolldateien zum Zwecke der Aufdeckung unbefugter Zugriffe prüft.
10. Was die Nutzung des SIS anbelangt, so wurde die Existenz mehrerer verschiedener IT-Systeme festgestellt (PATJA, WEB, LIPRE, ULKONET, VIISU, VYYHTI und SIS). Jedes einzelne dieser Systeme hat seine eigenen Vor- und Nachteile. Es wird ein gewisses Maß an Vereinheitlichung empfohlen, damit die Funktionalität dieser Systeme verbessert werden kann.
11. Finnland wird gebeten, den Rat innerhalb der nächsten sechs Monate schriftlich über die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu unterrichten.

Im Rahmen der Bewertung der Anwendung des Schengen-Besitzstands könnte der Rat erwägen, ob ein Folgebesuch notwendig ist. Ein solcher Besuch würde – was die zu besuchenden Gebiete, die Dauer der Besuche und die Zusammensetzung des Besuchsteams anbelangt – auf das strikt Notwendige beschränkt sein.